

Satzung

des

Bayer. Wald-Vereins e. V.

Neufassung vom 12.06.2010
mit Änderung der Paragraphen §2 u. §31
(Fax vom 07.07.2011)
Eintrag in VR DEG 30.09.2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bayerischer Wald-Verein e.V. (BWV) und hat die Funktion eines Hauptvereins, der neben der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Vereinszwecke auch die gemeinnützigen Tätigkeiten seiner Sektionen unterstützt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zwiesel.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Vereinsabzeichen ist die gelbe Gemswurzblüte mit Farnkraut.
5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Mittel zur Erreichung der Satzungsziele sind insbesondere:

- a) Verbreitung und Vertiefung der Heimatkenntnis und Heimatliebe durch Wort und Schrift, insbesondere mit dem Vereinsheft „Der Bayerwald“
- b) Pflege des Wanderns und Schaffung und Unterhaltung von Wanderwegen und Schutzhäusern
- c) Kulturarbeit und Brauchtumpflege sowie Erhaltung und Pflege historischer Objekte
- d) Schutz der Umwelt, der heimischen Landschaft und deren Pflanzen- und Tierwelt
- e) Förderung der Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bayerische Wald-Verein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Bayer. Wald-Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bayer. Wald-Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Ersatz von Aufwendungen und Auslagen von Mitgliedern zur Erfüllung der Vereinszwecke wird in der vom Hauptausschuss beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung enthält die Geschäftsordnung. Diese wird vom Hauptausschuss erlassen. Diese Geschäftsordnung ist allen Sektionen und sonstigen Mitgliedern des Hauptvereins bekannt zu geben.

§ 5 **Mitglieder**

1. Der Bayerische Wald-Verein e.V. besteht aus selbständigen Sektionen und deren Mitgliedern.
Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige, als gemeinnützig anerkannte Sektion werden, deren Satzung mit der des BWV in Einklang steht.
2. Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
4. Die angeschlossenen Sektionen nennen sich „Bayerischer Wald-Verein e. V., Sektion NN (Ort)“ und sind berechtigt Traditionsnamen fortzuführen.

§ 6 **Aufnahme**

1. Über den Antrag einer Sektion auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Hauptausschuss mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die umliegenden Sektionen um den Antragsteller werden von der Vorstandschaft zuvor gehört.
2. Einspruch gegen die Aufnahme ist durch Sektionen zulässig. Er muss schriftlich mit Begründung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gerichtet werden, die endgültig entscheidet.
3. Über den Antrag auf Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 7 **Rechte**

1. Sektionen:

- a) Die Sektionen und deren Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und werden dort durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter vertreten.
- b) Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom BWV unterstützt und können die Vereinseinrichtungen im Rahmen der Geschäftsordnung benutzen

2. Mitglieder der Sektionen:

Die Mitglieder der einzelnen Sektionen sind über diese Mitglieder des BWV und damit berechtigt, an den Veranstaltungen des BWV teilzunehmen.

Sie gliedern sich in der Regel in Hauptmitglieder (A), Nebenmitglieder (B), Jugendmitglieder (C) und fördernde Mitglieder. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 8 **Pflichten**

Die Sektionen sind verpflichtet, Ziele und Aufgaben des BWV zu fördern und sein Ansehen zu wahren, insbesondere die satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu erfüllen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Art der Entrichtung der Beiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Investitionsmaßnahmen eine Umlage für die Sektionen beschließen.

§ 10 Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus dem BWV erfolgt
 - a) durch Auflösung der Sektion,
 - b) durch Austrittserklärung oder
 - c) durch Ausschluss der Sektion.
2. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober auf das Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

Sektionen, die gegen die Satzung und Interessen des BWV verstoßen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss erfolgt durch den Hauptausschuss. Vor der Entscheidung ist die auszuschließende Sektion rechtzeitig schriftlich zu der Hauptausschusssitzung einzuladen und anzuhören. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Das Ergebnis ist der Sektion noch während der Sitzung mitzuteilen. Bei Abwesenheit erfolgt die Bekanntgabe des Beschlusses innerhalb von zwei Wochen per eingeschriebenen Brief.
3. Nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Wald-Verein dürfen weder der Name noch das Vereinsabzeichen verwendet werden.

§ 11 Organe

1. Organe des BWV sind
 - I. Vorsitzende
 - II. Vorstand
 - III. Hauptausschuss
 - IV. Sonderausschüsse
 - V. Mitgliederversammlung
2. Alle in die Organe gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von Aufwendungen und Auslagen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12

Vorsitzende

1. Der BWV hat vier Vorsitzende und zwar:
 - a) den Präsidenten
 - b) den 1. Vorsitzenden (Geschäftsführenden Vorsitzenden), zugleich Vertreter des Präsidenten
 - c) den 2. Vorsitzenden
 - d) den 3. Vorsitzenden
2. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorsitzenden richtet sich nach Artikel 26.
Scheidet der Präsident oder ein Vorsitzender während der Amtsperiode aus, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt, seine Geschäfte werden von den übrigen Vorsitzenden kommissarisch wahrgenommen.
3. Die Vorsitzenden treffen sich je nach Bedarf zu Besprechungen. Die Einladung erfolgt vom Geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich eine Woche vor dem Termin, kann aber bei dringenden Terminen auch kurzfristig telefonisch erfolgen.

§ 13

Aufgaben und Vertretung

1. Der BWV wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die vier Vorsitzenden - jeder für sich allein (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Bei belastenden Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als **15.000,00 €** wird der BWV von zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vorsitzenden werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten des Bayer. Wald-Vereins
 - b) dem 1. Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. und 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
2. Der Vorstand leitet den BWV und führt die Geschäfte. Der Geschäftsführende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Präsidenten und den beiden Vorsitzenden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
4. Der Schriftleiter des Vereinsheftes ist zu den Sitzungen einzuladen, um über Themen im Vereinsheft zu berichten. Bei Tagesordnungspunkten mit dem Vermerk „vertraulich“ erfolgt eine öffentliche Mitteilung nur mit Zustimmung von Präsident und 1. Vorsitzenden.
5. Den Umfang und die Schwerpunkte der Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 **Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Geschäftsführende Vorsitzende hat die Mitglieder des Vorstandes schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung unter Beigabe der Tagesordnung einzuladen. Bei dringenden Angelegenheiten können der Geschäftsführende Vorsitzende und auch der Präsident zu Sitzungen kurzfristig und telefonisch einladen. Die Wertung liegt im Ermessen des Geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. des Präsidenten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird der Vorstand infolge Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Der Präsident oder sein ständiger Vertreter leitet die Sitzungen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann jederzeit Dritte zur Berichterstattung und Beratung einladen.
6. Der Präsident oder der Geschäftsführende Vorsitzende können ausnahmsweise in dringenden Fällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für einen derartigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
7. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Geschäftsführenden Vorsitzenden eingeladen. Auf schriftliches Verlangen von drei seiner Mitglieder ist eine Sitzung des Vorstandes innerhalb von acht Wochen nach Antrag einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 16 **Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Vorsitzenden der ständigen Sonderausschüsse und höchstens 10 von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.
2. Der Präsident des BWV ist Vorsitzender des Hauptausschusses.

§ 17 **Sitzungen des Hauptausschusses**

1. Der Geschäftsführende Vorsitzende hat die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung unter Beigabe der Tagesordnung einzuladen. Der Hauptausschuss muss mindestens einmal jährlich und auch dann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Der Präsident oder sein Vertreter können Fachleute und Beteiligte zu den Sitzungen einladen. Diese Teilnehmer haben kein Stimmrecht.
2. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird der Hauptausschuss infolge Beschlussunfähigkeit

zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Der Präsident oder sein ständiger Vertreter leitet die Sitzungen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Sitzungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen, wenn es die einfache Mehrheit der Anwesenden fordert oder dies in der Satzung oder Geschäftsordnung festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Aufgaben

Dem Hauptausschuss obliegt die Beratung aller Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher und überregionaler Bedeutung. Insbesondere berät und unterstützt er die Vorstandschaft. Dazu nimmt er den Bericht des Geschäftsführenden Vorsitzenden entgegen.

Er berät den Jahresabschluss und den Haushaltsansatz und kann dazu mit der Mehrheit der Mitglieder die Vorlage von Unterlagen verlangen.

Er macht und übermittelt Wahlvorschläge und stellt Anträge an die Mitgliederversammlung.

Der Hauptausschuss überwacht die Bewirtschaftung und den Unterhalt der vereinseigenen Immobilien wie Berghäuser usw. Auf Vorschlag des Kulturausschusses verleiht der Hauptausschuss den Kulturpreis des Bayerischen Wald-Vereins und beauftragt Sektionen mit der Durchführung des Bayerwaldtages und des Altbairischen Adventsingens.

Der Hauptausschuss bestellt einen Schriftleiter für die Vereinszeitschrift. Der Schriftleiter soll nach Möglichkeit an den Sitzungen der Organe teilnehmen. Er ist immer Mitglied des Kultur- und Presseausschusses.

Weitere Aufgaben sowie Art und Umfang von Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Sonderausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf Sonderausschüsse einsetzen. Einzelbeauftragte für besondere Aufgaben benennt der Hauptausschuss.

Ständige Sonderausschüsse zur fachlichen Unterstützung der Organe des BWV in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich sind:

- a) Kultur- und Presseausschuss
- b) Wanderausschuss
- c) Wegeausschuss
- d) Ausschuss für Hütten und Häuser
- e) Jugend- und Familienausschuss
- f) Naturschutzbeirat

2. Jeder Sonderausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und höchstens 7 Mitgliedern.

Für die Wahl der Ausschussmitglieder gilt § 26 sinngemäß. Die Ausschüsse haben ein

1. Vorschlagsrecht für die Wahlen zu ihrer Besetzung.

3. Die Ausschussmitglieder bestimmen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende wird vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der Vorsitzende ist Mitglied im Hauptausschuss.
Für die Beisitzer gibt es keine Vertreter im Hauptausschuss.
4. Die Sonderausschüsse haben beratende Funktion und leiten Anträge und Empfehlungen schriftlich an den Geschäftsführenden Vorsitzenden. Auf Antrag sind diese Anträge vom Geschäftsführenden Vorsitzenden den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung vorzulegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu bestellenden zwei Rechnungsprüfer haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Hauptausschuss kann jährliche Prüfungsschwerpunkte festlegen. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt § 26 dieser Satzung sinngemäß. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers vor Ablauf der Amtszeit ist bei der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

§ 21

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Ort einer BWV-Sektion statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Der Geschäftsführende Vorsitzende lädt sämtliche Sektionen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich ein.
3. Der Präsident oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung findet üblicherweise am Bayerwaldtag statt (§ 29 Satzung). Der Vorstand kann bei Vorliegen triftiger Gründe einen abweichenden Termin und Ort festlegen.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen.
2. Der Vorstand muß innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen, wenn es mindestens 14 Sektionen schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. § 21 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Haupt- sowie der ständigen Sonderausschussmitglieder
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsprüfer und der Sonderausschüsse
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e) Bestellung der zwei Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - g) Bildung und Auflösung von Sonderausschüssen
 - h) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gegen Entscheidungen des Hauptausschusses
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung und des Bayerwaldtages
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögen
 - l) Ausschluss einer Sektion
 - m) Erwerb und Veräußerung von Immobilien
 - n) Beschlüsse über die Verleihung besondere Ehrungen im Rahmen der Geschäftsordnung

§ 24

Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Sektionen, der Hauptausschuss und die Sonderausschüsse sowie der Vorstand.
2. Anträge, die bis spätestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 25

Abstimmung

1. Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist nur das als Stimmführer bevollmächtigte Mitglied der Sektion berechtigt.
2. Jede Sektion hat je angefangene 100 Hauptmitglieder eine Stimme.
Die Stimmenzahl richtet sich nach den im Vorjahr erfüllten Beitragsverpflichtungen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder in der Satzung nicht anders bestimmt, grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschlossen werden die § 25 Nr. 1 - 2 Rechnung trägt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Niederschrift über die Wahlen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen; die Sektionen erhalten eine Abschrift.

5. Wünsche und Anträge aus der Mitgliederversammlung sind bei der nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu beraten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 26 Wahlen

Präsident, Vorsitzende, Mitglieder des Vorstands, Mitglieder des Hauptausschusses, die Mitglieder der Sonderausschüsse und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Hauptausschuss hat das Vorschlagsrecht für alle Kandidaten. Zudem können von jedem stimmberechtigten Mitglied Kandidaten vorgeschlagen werden.

Der Versammlungsleiter hat zur Durchführung von Wahlen einen 3-köpfigen Wahlvorstand einzusetzen. Präsident und Geschäftsführender Vorsitzender sind grundsätzlich schriftlich zu wählen.

Alle anderen Personen können in offener Abstimmung durch Aufzeigen der Wahlkarte gewählt werden.

Bei zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt erfolgt eine schriftliche Abstimmung.

Hat bei Wahlen ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist der mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los. Die Sonderausschüsse sollten per Block gewählt werden. Bei der Einzelwahl der Haupt- und Sonderausschussmitglieder per Liste sind diejenigen gewählt, die im jeweiligen Abstimmungsgang, jeweils in der Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 27 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung wird auf Anforderung an die Mitgliederaktionen zugesandt. In der Einladung ist auf den Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

§ 28 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle führt die Verwaltungsaufgaben durch. Sie arbeitet unter Leitung des Geschäftsführenden Vorsitzenden.
2. Die Anstellung von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern beschließt der Hauptausschuss.
3. Die Aufgaben von Schatzmeister und Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 29 Bayerwaldtag

Der BWV veranstaltet jedes Jahr einen Bayerwaldtag. Dabei sollen der Verein und seine vielfältigen Aufgaben in der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die Organisation erfolgt gemeinsam mit der beauftragten Sektion durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Kultur- und Presseausschusses.

§ 30

Ehrungen

Der BWV und die Sektionen können für Verdienste um die Ziele und Bestrebungen des Vereins Ehrungen vornehmen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 31

Auflösung

1. Der Antrag zur Tagesordnung auf Auflösung des BWV muß von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedssektionen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Abwicklung der Mitgliederversammlung erfolgt nach den Regeln dieser Satzung.
2. Über die Auflösung des BWV entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Gesamtstimmen des BWV.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Naturschutz und Landschaftsschutz.

§ 32

Weitere Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung. Zur Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit und der Eintragung in das Handelsregister können erforderliche redaktionelle Änderungen in einzelnen Passagen dieser Satzung vom Hauptausschuß beschlossen werden. Die redaktionellen Ergänzungen werden den Sektionen schriftlich in einem Schreiben mitgeteilt.

§ 33

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde von den Mitgliederversammlung am 12. Juni 2010 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.